

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

K 0105/2026 (VWD)

**Kleine Anfrage Thomas Studer (Die Mitte, Selzach): Kostenfolgen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Kanton Solothurn (13.05.2026)**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die für Wild- und Hausschweine meist tödlich endet. Die Verbreitung in Europa nimmt laufend zu und Fachleute vertreten die Meinung, es sei keine Frage ob, sondern nur wann die Seuche die Schweiz erreiche. Die für Menschen ungefährliche ASP hat eine sehr hohe Umweltresistenz und bleibt daher lange ansteckend. Bei einem Ausbruch der ASP gilt im Kerngebiet (Sperrzone II) grundsätzlich ein Betretungsverbot des Waldes (allenfalls der betroffenen offenen Landschaft), zumindest ein Verbot des Verlassens von Wegen. Es dürfen somit nur noch dringende, nicht aufschiebbare Forstarbeiten durchgeführt werden, die Jagd ist untersagt, Freizeitaktivitäten im Wald sind ausserhalb von Wegen untersagt. Suchtrupps, insbesondere aus der Jägerschaft, kommen zum Einsatz. Die Sperrung eines Gebietes kann über einen längeren Zeitraum von ein bis zwei Jahren dauern. Der Veterinärdienst arbeitet mit Hochdruck an der Vorbereitung der Abläufe für den Seuchenfall und informiert laufend. Wenig thematisiert wurde bei Fachveranstaltungen, in Abhandlungen oder Merkblättern bisher die Entschädigungsfrage. Während für Schäden in der Landwirtschaft Versicherungslösungen vorhanden sind, welche diese in einem definierten Umfang decken und für die Mithilfe der Jägerschaft bei der Seuchenbekämpfung eine Leistungsvereinbarung geplant ist, fehlen derzeit Regelungen der Kostenfolge aus Nutzungsverböten oder Nutzungseinschränkungen für Waldbesitzer und Forstbetriebe.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer wird entschädigt und für welche Einbussen, Aufgaben, Auslagen?
2. Wie, worüber (Abgeltungssystem) und in welchem Umfang werden Verluste (inkl. Mehrauslagen und entgangenem Gewinn) durch Nutzungsverbote und/oder Nutzungseinschränkungen von Waldbesitzern und Forstbetrieben entschädigt?
3. Wie, worüber und in welchem Umfang werden Einbussen in der Landwirtschaft entschädigt, die nicht über die Tierseuchenkasse abgegolten werden (insbesondere Schäden durch nicht verwertbare Ernten, Ertragsausfälle der Tierhaltung und im Pflanzenbau, etc.)?
4. Wie, worüber und in welchem Umfang werden aus der Jägerschaft und anderen Bereichen rekrutierte Suchteams entschädigt (insbesondere auch für das Fernbleiben von ihrer Arbeitsstelle)?
5. Sind zusätzliche Mittel zu budgetieren, wenn ja, in welcher Höhe?
6. Welche Ausgaben und Entschädigungen im Zusammenhang mit ASP-Präventionsmassnahmen und Massnahmen im Seuchenfall übernimmt der Bund?

*Begründung 13.05.2026:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* Studer Thomas, Kupper Edgar, Eberhard Bruno, Flury Andrea, Friker Patrick, Gasser Kuno, Kälin Karin, Steggerda John (8)